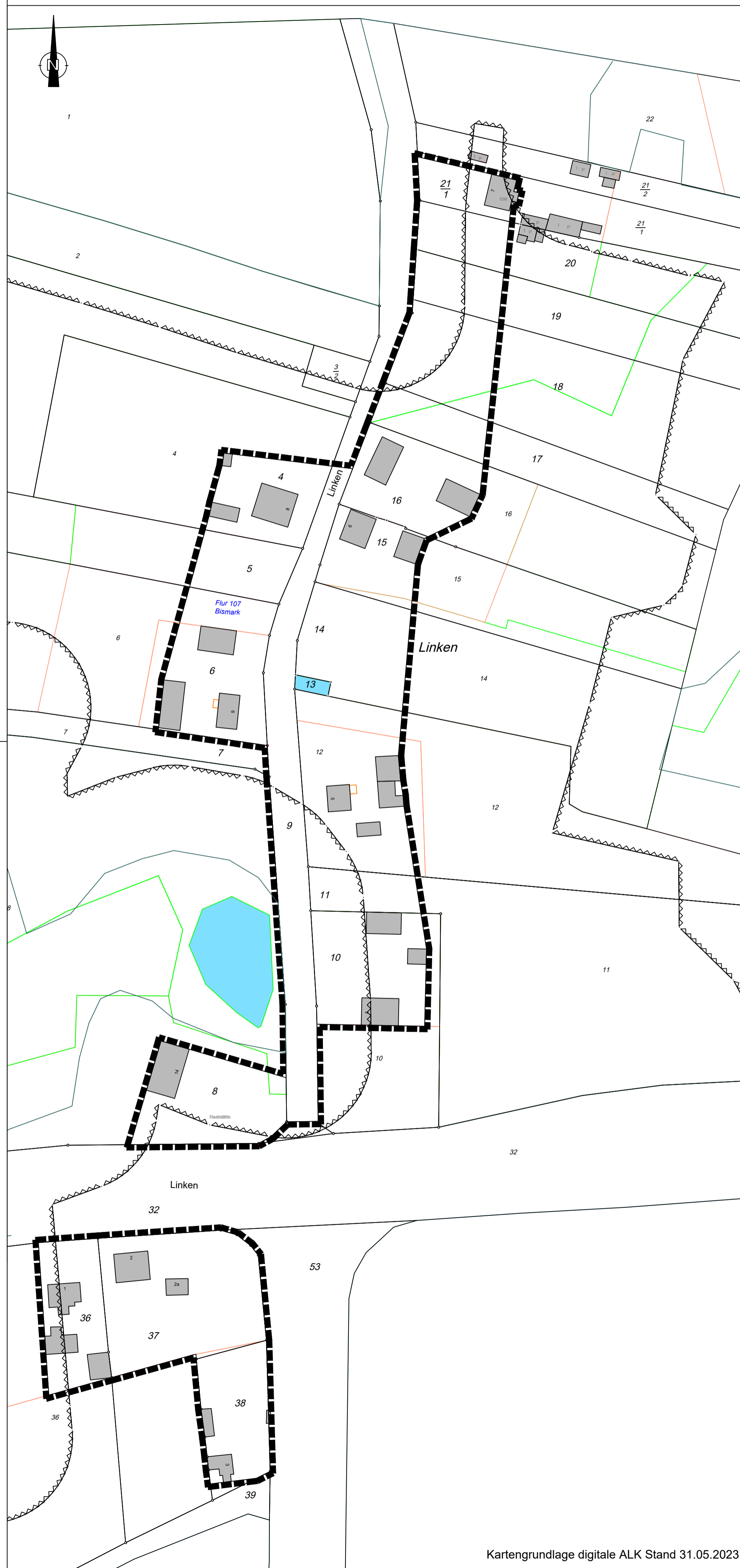


Satzung der Gemeinde Ramin Außenbereichssatzung "Ortsteil Linken" gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

PLANZEICHNUNG

M 1 : 1.000



ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung
	Wasserfläche
	Waldabstand
	Flurstücksnummer
	vorhandene Flurstücksgrenze
	vorhandene Wohngebäude (Kataster)

Außenbereichssatzung „Ortsteil Linken“ der Gemeinde Ramin

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ramin vom folgende Außenbereichssatzung für den Ortsteil Linken erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Ortsteil Linken“ umfasst die gemäß Planzeichnung innerhalb der Geltungsbereichsgrenze liegenden Flurstücke 4 (teilweise; Linken 8), 5 (teilweise; 6 (teilweise; Linken 9), 8 (teilweise; Linken 14), 9 (teilweise; 10 (teilweise; Linken 4), 11 (teilweise; 12 (teilweise; Linken 5), 13, 14 (teilweise; 15 (teilweise; Linken 6), 16 (teilweise; 17 (teilweise; 18 (teilweise; 19 (teilweise; 20 (teilweise; 21/1 teilweise; Linken 7), 36 (teilweise; Linken 1), 37 (teilweise; Linken 2 und 2a) und 38 (teilweise; Linken 3) Flur 107 Gemarkung Bismark.

Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich der Satzung kann den in § 3 bezeichneten – im Sinne des § 35 Abs. 2 des BauGB sonstigen – Vorhaben, nicht vorgehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3 Sachlicher Anwendungsbereich

Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 sind:

1. Wohnzwecken dienende Vorhaben und
 2. Nicht störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben.
- Nebenanlagen einschließlich Kleintierhaltung und Einrichtungen, die den Vorhaben nach Satz 1 dienen, werden von § 2 ebenfalls erfasst.

§ 4 Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne des § 2 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn die Zahl der Vollgeschosse 1 nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung „Ortsteil Linken“ tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ramin, den Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung Ramin hat in ihrer Sitzung am 13.09.2022 den Beschluss zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Ortsteil Linken“ nach § 35 Abs. 6 BauGB gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist am im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Locknitz-Penkun Nr. erfolgt. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes.
2. Die Gemeindevertretung Ramin hat auf ihrer Sitzung am 30.01.2024 den Entwurf der Außenbereichssatzung Ortsteil Linken gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf der Satzung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis ins Internet eingestellt. Der Entwurf der Außenbereichssatzung hat in der Zeit vom bis im Amt Locknitz-Penkun öffentlich ausliegen. Der Entwurf wurde in der Zeit vom bis über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht. Die öffentliche Beteiligung wurde am im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Locknitz-Penkun Nr. bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde in der Zeit vom bis im Internet eingestellt. Die Bekanntmachung wurde in der Zeit vom bis über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.
4. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Gemeindevertretung Ramin hat die Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am geprüft. Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.
6. Die Außenbereichssatzung wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen.

Ramin, Bürgermeister

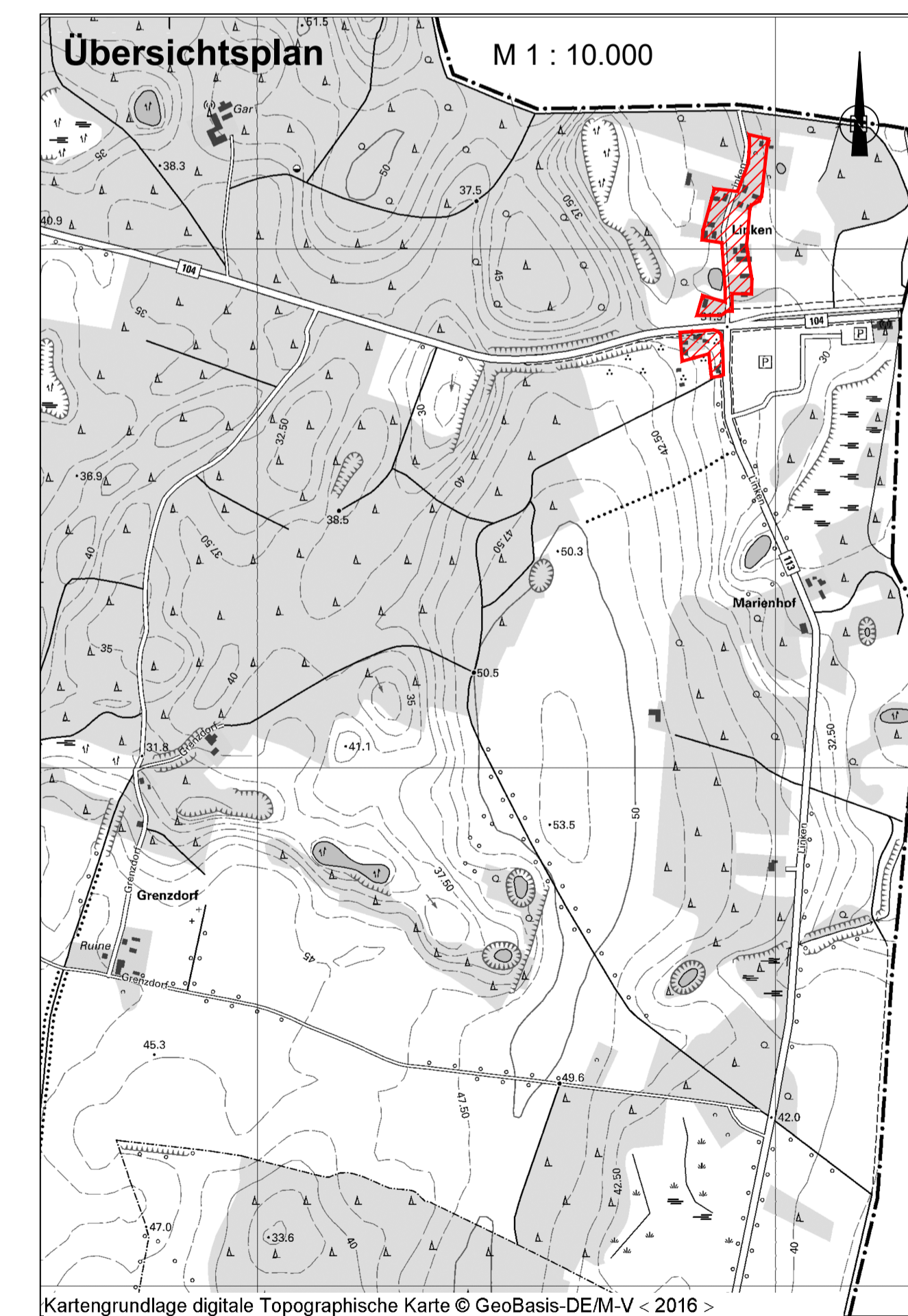
7. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ramin, Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzungen auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann, ist am im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Locknitz-Penkun Nr. bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und auf Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Ramin,

Bürgermeister



Kartengrundlage digitale Topographische Karte © GeoBasis-DEM-V < 2016 >

Außenbereichssatzung "Ortsteil Linken" der Gemeinde Ramin
Stand: Dezember 2023